

LANDESASSISTENTENKONFERENZ (LAK) NRW

VERTRETUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
AN DEN HOCHSCHULEN DES LANDES NRW

VORSTAND: E. Kamphausen, Dr.-Ing. M. Ziemann

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Herrn J. Schultz-Tornau
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2430

An die
Landesassistentenkonferenz
c/o Assistentenschaft der
Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstr. 150
Postfach 102148
Tel. 0234/700-3018 o. 3380

Bochum, den 23. Febr. 1993

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 4. März 1993 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sowie zu den Fragestellungen von Fraktionen

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

wir übersenden Ihnen hiermit die erbetene Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zu zusätzlichen Fragen bzw. Beschlußvorlagen.

Der Vorstand der LAK bittet um Verständnis dafür, daß er Ihnen keine Überdrucke mitschicken kann, da an den Hochschulen für solche Aktivitäten des wissenschaftlichen Mittelbaus keine Mittel im Haushalt eingestellt sind.

An der Anhörung am 4. März 1993 werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



(Dr. P. Reinirkens)

Anlage

S T E L L U N G N A H M E

der Landesassistentenkonferenz zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 04.03.93 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sowie zu den Fragestellungen von Fraktionen

Die Landesassistentenkonferenz (LAK) als Interessenvertretung der nichtprofessoralen Lehrenden an Hochschulen des Landes NRW gliedert ihre Stellungnahme in

- I. einen grundsätzlichen Teil,
- II. einen speziellen Teil im Hinblick auf die hauptsächlichen Novellierungspunkte und
- III. einen Teil, der sich auf die Zusatzfragen der einzelnen Parteien im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung bezieht bzw. auf alternative Entwürfe.

I.

Einer nach dem Muster der parlamentarischen Demokratie organisierten Gesellschaft entspricht es, daß die sekundären und tertiären Bildungsbereiche staatlich organisiert werden, um die gesellschaftlichen Partialinteressen auszugleichen und diesen Ausgleich über eine parlamentarische Kontrolle abzusichern.

Wir sind grundsätzlich weder für kirchliche noch parteigebundene, weder für Arbeitgeber- noch für Gewerkschaftshochschulen. Alle Hochschulen müssen in der Lage sein oder in die Lage versetzt werden, sämtliche auftretenden gesellschaftlichen Fragestellungen in Forschung und Lehre, in Theorie und Praxis, einschätzend ihre Voraussetzungen, Begleitumstände und Folgen wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu halten. Nicht Entstaatlichung, schon gar nicht Privatisierung, sondern mögliche Interessenbefriedigung - auch partialer Gruppen - im Zuge staatlich garantierten Interessenausgleichs sollte das bestimmende Kennzeichen von Hochschulen sein.

Wir erinnern daran, daß die Hochschulen in NRW Einrichtungen des Landes und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der diesen eigenen Selbstverwaltungsstruktur sind. Die wissenschaftliche Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung, jetzt begrüßenswerterweise erweitert um den Wissens- und Technologietransfer, setzt im wesentlichen voraus, daß die Form der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend § 5 (3) Grundgesetz nicht als abgekoppelt gedacht werden kann vom demokratischen Grundprinzip der Participation.

Im Zuge der gesellschaftlichen Einbindung der wissenschaftlichen Arbeit kann es nicht als zulässig gelten, daß einzelne Interessenbereiche (staatliche Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Kirchen ...) einen so bestimmenden Einfluß auf die Hochschulen

gewinnen, daß sie deren Potential ausschließlich oder mehrheitlich ihrer partialen Interessenbefriedigung unterstellen können. Die Legitimität auch solch partialer Interessen muß rückgekoppelt sein an einen auch parlamentarisch abgesicherten Gesamtkonsens. Eine Verflechtung der Hochschulen mit den genannten gesellschaftlichen Gruppen und anderen wäre einfacher, je stärker diese selber vom Prinzip demokratischer Selbstverwaltung bestimmt wären. Die hier notwendigerweise auftretenden Konflikte, etwa auch im Verhältnis von staatlicher Verwaltung zu Hochschulselbstverwaltung, wäre durch eine weitergehende Demokratisierung aller beteiligten Institutionen sowie durch eine Demokratisierung ihres Zusammenspiels mit Aussicht auf Erfolg zu bearbeiten. Dies könnte durch die Einrichtung entsprechender Koordinationsgremien, durch Abschluß von Kooperationsverträgen und ähnlichem geschehen. Eine solche Vernetzung wissenschaftlicher Arbeit unter demokratischem Prinzip setzt eine Verbesserung der Selbstverwaltungsorganisation der Hochschulen voraus. Einer selbstverwaltungsmäßig handlungsfähiger gemachten Hochschule könnte man mit mehr Aussicht auf Antwort die Frage stellen, wie es denn käme, daß sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag (etwa auf dem Gebiet der Qualität der Lehre) gegenwärtig so wenig gerecht zu werden imstande ist.

Angesichts der erheblichen Acceleration der Wissensproduktion und des korrelierten Obsoletwerdens des Wissens wird die Lösung der Frage immer dringlicher, wie denn der Wissenstransfer demokratisch organisierbar und gesellschaftlich nutzbar werden kann. Dies gilt nicht nur und nicht einmal in besonderer Weise für die technikorientierten Fächer, sondern im Prinzip für alle. Seit Jahren werden Konzepte einer Vernetzung wissenschaftlicher Arbeit diskutiert. Jetzt muß die Frage endlich ernsthaft angegangen werden, in welcher Weise das Demokratiegebot diesen Transfer bestimmen soll. Ein aggressiv agierender Wissensmarkt hätte - denken wir - katastrophale Konsequenzen. Der Wettbewerbsgedanke in seiner radikalen Form ist kaum geeignet, den oben skizzierten Interessenausgleich zu fördern. Nicht Wettbewerb, sondern einvernehmliche, abgestimmte Schwerpunktbildung im Zuge einer die Hochschulen übergreifenden Verständigung wäre die gebotene Lösung.

Die Organisation der einzelnen Fächer - selber in der Regel nicht demokratisch strukturiert - ist längst nicht mehr in der Lage, auch nur eine hochschulverklammernde Funktion zu garantieren, geschweige denn die Interessengruppen zusammenzuführen. Da die Hochschule gegenwärtig nicht fähig ist, im Hinblick auf eine Vernetzung der wissenschaftlichen Arbeit einen wünschenswerten Konsens zu initiieren, bedarf es auch der demokratisch legitimierten Kooperation der an gesellschaftlichen Problemen arbeitenden Gruppen, nicht zuletzt des Staates in Form der einschlägigen Verwaltungen und der Öffentlichkeit mindestens in Form der parlamentarischen Kontrollinstanz. Ohne ein solches "joint venture" sehen wir nicht, daß die notwendige Korrektur der Lage an den Hochschulen Erfolg haben könnte. Ein lediglich primär an Studienzzeitverkürzung orientiertes, die Qualität der Lehre von anderen das Studium beeinflussenden Bedingungen abkoppelndes Vorhaben der Novellierung nimmt wichtige Sachverhalte ins Visier, aber greift

ersichtlich zu kurz. Der für uns entscheidende Mangel, auf den wir immer wieder hinweisen müssen, ist, daß die Selbstverwaltungsfähigkeit der Hochschulen nicht entschieden genug verbessert wird.

II.

Die entscheidenden Motive für die jetzt anstehende Novellierung des WissHG sind erklärtermaßen der "Neueinstieg in die Studienreform durch Umsetzung des Aktionsprogramms Qualität der Lehre" und "mehr Autonomie für die Hochschulen" (s. Pressenotiz der Ministerin für Wissenschaft und Forschung v. 05.11.92).

Beide Initiativen sind wesentlich auf dem Hintergrund immer knapper werdender Ressourcen zu sehen, die dazu zwingen, auch den Hochschulbereich einer präziseren Untersuchung im Hinblick auf die sinnvolle Verwendung von Mitteln zu unterziehen. Das Problem bei beiden Initiativen ist nicht so sehr die Frage, ob die zugrunde liegende Analyse haltbar ist - nach Ansicht der LAK trifft sie weitgehend zu - und auch nicht letztlich die Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen im einzelnen alle sinnvoll sind - auch da stimmt die LAK den meisten Maßnahmen zu, sondern viel eher stellt sich die Frage, ob angesichts existierender Mißbestimmungsverhältnisse die Umsetzung der Vorhaben wirklich nicht nur formal, sondern auch inhaltlich erreicht werden kann. Wir sind überzeugt davon, daß ohne Herstellung einer mitbestimmten Gruppenuniversität, die diesen Namen wirklich verdient, beiden Initiativen lediglich ein sehr beschränkter Erfolg beschieden sein wird.

Solange man nicht den Mut hat, die tatsächliche Aufgabenstruktur und die konkrete Aufgabenwahrnehmung ins Auge zu fassen und dementsprechend eine Veränderung der Personalstruktur vorzunehmen, die nicht Fiktionen, sondern den realen Verhältnissen entspricht, wird sich nichts ändern. Solange nicht eine saubere Trennung zwischen Funktions- und Qualifikationsstellen erfolgt und Daueraufgaben immer wieder auf Zeitstellen wahrgenommen werden, sollte man das Wort Qualität wissenschaftlicher Arbeit oder Qualität der Lehre nicht in den Mund nehmen. Solange nicht die wissenschaftliche Arbeit selber auf eine systematische, berechenbare, verlässliche Grundlage gestellt ist, die selber Ergebnis einer verantworteten, auf einer funktionierenden Selbstverwaltungsstruktur beruhenden Handlungsbereitschaft aller beteiligten Gruppen ist, bleiben die zu Recht ins Auge gefaßten Änderungen formal und ineffizient.

Ohne Stärkung der Selbstverwaltungsstruktur führt die an sich positive Stärkung der Autonomie lediglich zu einer Entlastung der staatlichen Seite, nicht zu einer Verbesserung der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Hochschule. Die LAK ist nicht für eine Entstaatlichung der Hochschule, insbesondere nicht in den Bereichen, wo es staatliche Aufgabe ist, die Einhaltung bestimmter Normen zwecks Vergleichbarkeit zu garantieren. So begrüßen wir ausdrücklich die per Rechtsverordnung vorgesehene Vorgabe von

strukturellen und quantitativen Eckdaten im Aktionsprogramm Qualität der Lehre als notwendigen Rahmen. Die LAK hält allerdings einige der geplanten Maßnahmen für problematisch, und zwar immer dann, wenn eine per Deregulierung an die Hochschule delegierte Entscheidung den tatsächlichen oder potentiellen Mangel der Reduktion der Selbstverwaltung trägt.

Wir konzentrieren uns auf zwei Beispiele:

- a) die Stärkung des Dekans (als Modellversuch),
- b) die Übertragung des Rechts auf Erlass von Prüfungsordnungen auf den Rektor.

Zu a):

Die Stärkung des Dekans im Zuge der Umsetzung des Aktionsprogramms Qualität der Lehre macht in unserem Verständnis nur Sinn, wenn er nicht als Einzelfigur, sondern in seiner Funktion als Repräsentant aller Gruppen gestärkt wird. Stärkung also nicht gegen die existierende Selbstverwaltung, sondern mit ihr und für sie. Das heißt: Die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben werden unter Einschaltung der existierenden oder zu gründenden Gremien des Fachbereiches (Lehrkommission, Strukturkommission etc.) realisiert. Es liegt doch auf der Hand, daß ein Lehrbericht, wenn er aussagefähig sein soll, Beurteilungen enthält, die gegebenenfalls aufgrund einer auch streitigen Diskussion im Fachbereich gewonnen werden müssen. Das Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben des so gestärkten Dekans muß selbstverwaltungsbezogen befriedigend formalisiert werden! Eine Einzelfigur, die nach Gutdünken agieren kann, wäre äußerst fatal.

Zu b):

Die Ermächtigung gemäß § 108 (1) wirft ein ähnliches Problem auf. Der Rektor, der nunmehr in dieser Sache Funktion des Ministeriums übernimmt, fungiert als Kontrollorgan der Selbstverwaltung, das gleichzeitig der Absicherung durch die Selbstverwaltung bedarf. Es sollte genauer festgelegt werden, in welcher Weise die Entscheidung des Rektors zustande kommt. Unsere Vorstellung wäre, daß sie durch die zentrale Senatskommission vorbereitet und gegebenenfalls durch den Senat beschlossen wird. Das gesamte umfangreiche, zeitaufwendige Abstimmungsverfahren im Ministerium wird mit ähnlichem Aufwand in der Hochschule durchzuführen sein. Dazu gehörte auch die Zurkenntnisnahme der Interessen gesellschaftlicher Gruppen und Interessenverbände (z.B. Philologenverband, GEW u.a.). Es ist zu hoffen, daß über die Eckdaten das notwendige Maß an Vergleichbarkeit zwischen den Prüfungsordnungen der Hochschulen des Landes hergestellt werden kann.

Die durch die Novellierung gewährte und durch die Modellversuche in Bochum und Wuppertal getestete Finanzautonomie der Hochschulen steht für uns unter dem gleichen generellen Vorbehalt: Stärkung der Selbstverwaltungsfähigkeit.

Bei der traditionell starken Stellung der Hochschulverwaltung, die rechtlich und faktisch als nachgeordnete Dienstbehörde des Ministeriums fungiert, tritt immer wieder eine scharfe Konflikt-

linie zur Hochschulselbstverwaltung auf. Es müssen Regelungen gefunden werden, die im Sinne der Einheitsverwaltung solche Konflikte innerhalb der Hochschule konsensuell behebbar machen. Eine Präsidialverfassung hätte da - bei anderen Nachteilen - durchaus ihre Vorteile; denn auch bei der existierenden Rektorsratsverfassung, die ja Konsensfähigkeit unterstellt, müßten Regelungen gefunden werden, die es z.B. faktisch verhindern, daß bestimmte Personen (meist Professoren) unter Umgehung der Selbstverwaltung ihre Interessen direkt bei der Hochschulverwaltung durchsetzen können.

Was die Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen um den Umweltschutz betrifft, sind wir grundsätzlich dafür. Als Institution, die die Bearbeitung gesellschaftlich relevanter Fragen im Dienste des Gemeinwesens zur Aufgabe hat, müssen sich die Wissenschaftler gerade dieses besonders problematischen Bereichs annehmen. Wir sind betroffen von dem Sachverhalt, daß bestimmte Parteien immer noch Schwierigkeiten haben, den Umweltschutz als staatliche Aufgabe unmißverständlich im Grundgesetz zu verankern. Da die Folgenabschätzung wissenschaftlicher Tätigkeit Teil jeder Wissenschaft zu sein hat, scheint uns die Konstruktion eines speziellen Beauftragten (analog zur Frauenbeauftragten) problematisch zu sein, da dies zu einer Selbstentlastung der Fächer führen kann.

Was die hochschuldidaktische Qualifikation der Lehrenden betrifft, darf man auf die vielen Vorschläge der Hochschuldidaktischen Zentren verweisen. Dabei ist nicht nur die Primärqualifikation im Zuge der Habilitation oder des Stellenbesetzungsverfahrens zu beachten, sondern auch die hochschuldidaktische Weiterbildung bzw. Nachqualifikation. Es wäre zu erwägen, ob nicht eine turnusmäßige (etwa alle fünf Jahre) Weiterbildung zur Pflicht gemacht werden sollte.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, daß bis zu 80 % der Lehre an den wissenschaftlichen Hochschulen vom akademischen Mittelbau geleistet wird. Befremdlicherweise nimmt das Aktionsprogramm Qualität der Lehre, das wir insgesamt unterstützen, diesen Sachverhalt nicht zur Kenntnis, was den Maßnahmenkatalog betrifft. Für diese Mehrheitsgruppe werden keinerlei Anreize bzw. Belohnungen für einen das Normale übersteigenden Einsatz in der Lehre vorgesehen.

III.

Aus dem unter I. Angeführten dürfte deutlich geworden sein, daß wir dem zentralen Gedanken des FDP-Änderungsantrages - der Privatisierung der Hochschulen - nicht zustimmen, da die staatliche Form der Hochschule uns innerhalb unserer Form der Demokratie das höchste Maß an demokratisch verantworteter wissenschaftlicher Arbeit garantiert bzw. garantieren kann.

Die Beantwortung der Fragen der SPD-Landtagsfraktion vom 15.01.93 und der Fraktion DIE GRÜNEN v. 18.01.93 werden im folgenden im sachlichen Zusammenhang vorgenommen:

Zu Punkt 1.:

Im Sinne der Transparenz der Hochschulaufgaben erscheint die bisherige Praxis (Bericht des Rektors, Mitteilungen der Pressestelle, der Technologietransfer-Einrichtungen u.ä.) ausreichend. Die Berichterstattung sollte nicht als Bringschuld definiert und auch nicht zur Hauptaufgabe der Hochschule werden.

Zu Punkt 2.:

Die Vorgabe von Rohdaten für Studium und Hochschulprüfungen ist nur insoweit sinnvoll, wie sie zu einheitlicheren und besser vergleichbaren Studiengängen und Prüfungen fach- und hochschulübergreifend führt. Insbesondere erscheint eine bessere Vorgabe allgemeiner Prinzipien notwendig, wenn die Genehmigung von Prüfungsordnungen in die Autonomie der Hochschule fallen soll. Die Übertragung der Genehmigung auf den Rektor muß dabei die Einschaltung der Selbstverwaltungsorgane beinhalten.

Eine Studienzeitverkürzung darf nicht zu Lasten der bisher erreichten Ausbildungsqualität gehen. Verbesserte Eingangsvoraussetzungen bei den Studienanfängern, begleitet durch eine bessere Koordination zwischen den Lehrenden mit dem Ziel der Straffung der Lehrinhalte, kann nur unter Einsatz zusätzlicher Sachmittel und erhöhter Personalausstattung zu einer deutlichen Studienzeitverkürzung führen.

Zu Punkt 3.:

Die nach dem Gesetz geforderten Aufgaben der Frauenbeauftragten sind nur unter Einsatz angemessener Arbeitsmittel und Hilfestellungen zu erfüllen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, wie notwendig eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist.

Zu Punkt 4.:

Voraussetzung für eine qualitativ hochstehende Lehre ist die kollegiale Zusammenarbeit zwischen den Lehrenden im Fachbereich und auch fachbereichsübergreifend. Zusätzliche Aufgaben des Dekans (Sicherstellung der Qualität und Vollständigkeit des Lehrangebotes, Schlichtung von Streitigkeiten) erfordern auch zusätzliche, präzise definierte Entscheidungsbefugnisse. Grundsätzlich sollte wie bisher der Fachbereichsrat entscheiden.

Zu Punkt 5:

Die Einführung der Berichtspflicht des Rektorats bei Streitigen Angelegenheiten ist positiv einzuschätzen. Die im Gesetzentwurf bisher nicht vorgesehene Einführung vergleichbarer Amtszeiten aller Rektoratsangehörigen könnte die Voraussetzungen zur Lösung evtl. Streitigkeiten verbessern. Der Aufgabenbereich des Kanzlers verlangt eine solide juristische oder vergleichbare Ausbildung. Dem widerspricht die vorgesehene Gesetzesänderung.

Zu Punkt 6.:

Der ausdrückliche Bezug auf dauerhaft abzudeckende Lehraufgaben des Faches bei der Stellenausschreibung im Rahmen von Berufungsverfahren ist zu begrüßen. Vergleichende Gutachten zu den drei vorgeschlagenen Kandidaten wären grundsätzlich wünschenswert, die Durchführbarkeit muß jedoch bezweifelt werden.

Zu Punkt 7.:

Eine Bewertung der Lehrqualifikation ist am besten durch die Beobachtung einer Lehrveranstaltung über längere Zeit (mindestens ein Semester) möglich. Dies könnte zukünftig auch für die im Rahmen der Habilitation nachzuweisende Lehrqualifikation gelten. Für Neuberufene sollte ein Probesemester in der Lehre Pflicht werden. Die Frage nach dem Bewertungsgremium bedarf einer gesetzlichen Präzisierung.

Zu Punkt 8.:

Siehe Ausführungen zu Punkt 2.

Zu Punkt 9.:

Das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität) bedarf einer im Einzelfall zu überprüfenden Zulassungsvoraussetzung. Vertretbare Studienzeiten lassen sich unter Beibehaltung der Ausbildungsqualität nur durch vergleichbare Qualifikation der Studienanfänger und ein Vollzeitstudium erreichen.

Zu Punkt 10.:

Voraussetzung zur Promotion ist bisher ein abgeschlossenes Studium (Prüfung) an einer wissenschaftlichen Hochschule. Ein einschlägiges, abgeschlossenes Fachhochschulstudium müßte durch ein wissenschaftliches Studium in den Promotionsfächern mit Prüfung ergänzt werden. Näheres ist in Prüfungsordnungen zu regeln.

Zu weiteren Fragen:

Die Autonomie der Hochschulen wird durch den Gesetzesvorschlag nur scheinbar gestärkt. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Hochschulen (Rektor) kann nur zu einer Stärkung der Autonomie führen, wenn auch die interne Verteilung der Haushaltsmittel und Stellen ohne Vorgabe von außen durch die Hochschule und deren Selbstverwaltungsgremien möglich wird. Das spricht für einen Globalhaushalt. Allerdings sollten Erfahrungen aus den Modellversuchen in Wuppertal und Bochum zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Die Einbeziehung umweltrelevanter Fragestellungen in Lehre und Forschung sollte den Erfordernissen entsprechend intensiviert werden. Die anstehenden Aufgaben lassen sich durch einen Umweltbeauftragten keinesfalls bewältigen. Die Einrichtung von Lehrstühlen und Studiengängen ist deshalb unbedingt erforderlich.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse ist u.a. wegen der fehlenden Kompetenz nicht sinnvoll. Die Hochschule ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und dadurch vielfältigen Kontroll- und Steuerungsmechanismen unterworfen. Öffentlichkeitsarbeit wird bereits im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geleistet (Pressemitteilungen, Tage der offenen Tür, Messeveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Technologietransfer u.v.a.m.). Es wäre allerdings sinnvoll zu überprüfen, ob nicht auf Landesebene eine zentrale Informationsstelle der Hochschulen eingerichtet werden kann (etwa bei der Landesrektorenkonferenz), die diesem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung trägt.

Eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Hochschulaufgaben in Lehre und Forschung ist die aktive Mitwirkung aller Gruppen der Hochschule (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten) in den Selbstverwaltungsgremien.

Das WissHG in seiner bisherigen Form einschließlich der vorgesehenen Änderungen ist bei den bisherigen Paritäten nicht dazu geeignet, diese Mitwirkung zu fördern. Zusätzlich wirken sich zu klein gehaltene Gremien negativ aus.

Zum Antrag der CDU-Fraktion v. 10.02.92 (Drucksache 11/3199) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Freischuß-Regelung ist ein besonders zynischer Beweis für den Versuch, eine Studienzeiterkürzung ohne eine Reform des Studiums zu erreichen. Eine Prüfung als Abschluß eines Studiums macht nur Sinn, wenn sie sich konsequent auf die realen Studieninhalte im geordneten Verlauf des Studiums bezieht. Bei einem sinnvoll geordneten Studium ist die Prüfung sozusagen der logische Abschluß.

Das Jura-Studium ist bekanntlich dadurch gekennzeichnet, daß gegenwärtig die beste Prüfungsvorbereitung nicht etwa das konsequente Studium bei den hauptamtlich Lehrenden ist, sondern der Besuch eines Repetitors. Studienrealität und Prüfungsrealität haben sich extrem auseinanderentwickelt. Es käme darauf an, das Studium wieder so zu ordnen, daß eine sinnvolle Prüfung erfolgen kann. Uns wundert es durchaus nicht, daß länger Studierende schlechtere Abschlußergebnisse vorweisen.

Normalerweise würden in der Regel bei einer systematischen, nachvollziehbar aufgebauten Studienstruktur und bei sinnvoll darauf abgestimmten Prüfungsverfahren die Studiensicherheit größer, der Prüfungsvorgang berechenbarer und die Ergebnisse besser. Bei unübersichtlicher Studiengestaltung und fehlendem Bezug der Prüfung auf die Studieninhalte steigt naturgemäß die Unsicherheit. Jede Verlängerung verstärkt dann diese Unsicherheit.

Der Freischuß spielt zynisch mit der defizitären Struktur des Studiums und mit der verständlichen Disposition des Prüfungskandidaten, sich vom Prüfungsdruck zu entlasten, ändert an dieser Situation aber nichts. Der Prüfungsdruck wäre allerdings sehr viel geringer, wenn das Studium nachvollziehbarer organisiert wäre. Der Freischuß entlastet das Fach zudem von einer zumutbaren curricularen Revision des Studienganges.